

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt  
Friedrich-Schneider-Straße 71  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon 0340/2508775  
Fax 0340/3508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 21.8.2012

per Fax: 032226268258

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein
- Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 6.8.2012

- Gericht: VG Magdeburg  Behörde:
- sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 5 A 180/12 MD

Normen: Art. 3 Abs. 2 Dublin-Vo, Art. 4 Charta der Grundh. der EU

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Ungarn

Schlagworte: Dublin-Verfahren, systemische Mängel

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Soweit in den Urteilsgründen Art 4 EMRK genannt wird handelt es sich erkennbar um ein Versehen. Gemeint ist Art 4 der Charta der Grund-

Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**

Az.: 5 A 180/12 MD

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg, 5. Kammer, durch den Präsidenten des Ver-  
waltungsgerichts Bluhm als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 06. August  
2012 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19.04.2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

**Tatbestand:**Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste am 02. Januar 2012 über Ös-  
terreich nach Deutschland ein. Er stellte am 30.01.2012 einen Asylantrag.

- 2 -

Aufgrund von Erkenntnissen der Beklagten wonach der Kläger bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte, richtete die Beklagte unter dem 09.01.2012 ein Übernahmemeersuchen nach der Dublin-Verordnung an die zuständige ungarische Dienststelle. Die ungarische Behörde erklärte mit Schreiben vom 16.01.2012 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin-Verordnung.

Mit hier angefochtenen Bescheid vom 19.04.2012 erklärte die Beklagte den Asylantrag für unzulässig und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an. Der Asylantrag sei gem. § 27 a AsylVfG unzulässig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung seien nicht ersichtlich.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.04.2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 30.05.2012 (5 B 136/12 MD) hat das Gericht die Beklagte durch einstweilige Anordnung verpflichtet, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens Maßnahmen zu unterlassen, welche eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn ermöglichen sollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht entscheidet gem. § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

Die zulässige Anfechtungsklage ist auch begründet. Denn der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Asylantrag des Klägers ist in Deutschland zu bearbeiten und zu bescheiden. § 27 a AsylVfG i. V. m. § 16 Abs. 1 e der Dublin-Verordnung steht dem nicht entgegen.

- 3 -

- 3 -

Denn die Beklagte ist verpflichtet, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-VO auszuüben. Denn gem. Art. 4 der EMRK obliegt es den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte der Europäischen Union einen Asylbewerber nicht an einen Mitgliedsstaat der EU zu überstellen, wenn nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesen Mitgliedsstaat, hier Ungarn, ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass ein Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, mindestens einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Das ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21.12.2011 (C 411/10 und C 493/10). Aufgrund dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 21.12.2011 vermag das Gericht nicht mehr an seinem Urteil vom 14.12.2011 (5 A 67/11 MD) festzuhalten, wonach einer Abschiebung in einen EU-Staat zur Durchführung eines Asylverfahrens dort prinzipiell keine grundlegenden Bedenken entgegenstehen. Das Gericht hat in der genannten Entscheidung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 (2 BvR 1938/93 und 2315/93) zugrunde gelegt, wonach lediglich die Gefahr schwerer Verbrechen und die Gefahr der Überstellung in den Verfolgerstaat einer Abschiebung in einen sicheren Drittstaat entgegenstehen könnten. Solche Gefahren vermag das Gericht in Bezug auf Ungarn nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen. Jedoch erkennt das Gericht im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sehr wohl erhebliche systemische Mängel von Asylverfahren in Ungarn, speziell in Bezug auf die Behandlung von „Dublin-Rückkehrern“.

Seine entscheidenden Erkenntnisse bezieht das Gericht aus dem Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn „Ungarn als Asylland“ des UNHCR von April 2012 ([www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)). Das Gericht geht zunächst mit der Beklagten davon aus, dass das ungarische Asylrecht im Allgemeinen mit den internationalen und europäischen Standards in Einklang steht und die wichtigsten Garantien enthält. Jedoch gibt es in der Anwendungspraxis schwerwiegende Mängel. Unter Nr. 20 führt der UNHCR aus: „Der Verfahrenszugang hat sich auch in Zusammenhang mit Dublin-II Überstellung als problematisch erwiesen. Asylsuchende, die im Dublin-Verfahren nach Ungarn rücküberstellt werden, gelten für die ungarischen Behörden nicht automatisch als Asylsuchende. Sie müssen daher nach ihrer Überstellung nach Ungarn erneut Asyl beantragen, auch wenn sie zuvor in einem anderen europäischen Staat um Schutz nachgesucht hatten, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass sie gem. der Dublin II-Verordnung überstellt wurden. Diese Anträge werden als Folgeanträge angesehen. In den meisten Fällen folgt nach der Rückkehr nach Ungarn auf eine Abschiebungsandrohung automatisch die Verhängung von Verwaltungshaft. Die Antragsteller müssen neue Umstände vorbringen, die ihren Antrag unterstützen und im ursprünglichen Gesuch nicht geltend gemacht wurden. Nach der Gesetzesnovelle vom Dezember 2010 haben Folgeanträge nicht in allen Fällen aufschiebende Wirkung in Bezug auf Abschiebungsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass die aufgrund der Dublin -II-Verordnung nach Ungarn überstellten Asylsuchenden in der Regel nicht vor Abschiebung in Drittstaaten geschützt sind, selbst wenn ihre Asylanträge noch nicht inhaltlich geprüft wurden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Antragstellende, die unter Dublin II fallen, keinen gesicherten Zugang zu Schutz haben.“

- 4 -

- 4 -

Weiter wird ausgeführt unter 21:

„Das OIN behandelt die meisten der aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn überstellten Asylsuchenden als irreguläre Migranten. In der Regel ergeht gegen sie bei ihrer Ankunft in Ungarn eine Abschiebungsandrohung, die die automatische Verhängung der Verwaltungshaft nach sich zieht. Das ungarische Helsinki-Komitee hat diese Praxis in fünf Abschiebungsfällen aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn überstellten Asylsuchenden gerichtlich angefochten. Das Metropolitan Court Budapest hat drei Urteile erlassen, in denen es die vom OIN erlassene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig bezeichnet und festgestellt, dass das OIN das gesamte Abschiebungsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Asylanträge hätte aussetzen müssen und dass keine rechtliche Basis für die Abschiebung einer gemäß der Dublin-II-Verordnung überstellten Personen vorläge, wenn diese Person Asyl beantragt.“

In der Veröffentlichung von „Pro Asyl“ über „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012“ (Bordermonitoring.eu) ergibt sich (Seite 23 ff.) bezüglich der hier gegenständlichen Problematik:

„2010 wurden 742 Flüchtlinge aus anderen europäischen Ländern aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn abgeschoben. ... Die bereits beschriebenen generellen Probleme - Inhaftierung und Obdachlosigkeit - betreffen Dublin-Rückkehrer in besonderem Maße. ... Asylsuchende, die nach Ungarn infolge einer Dublin-Prozedur abgeschoben werden, werden fast ausnahmslos inhaftiert. Das ungarische Helsinki-Komitee berichtet hierzu: „OIN behandelt Dublin Rücküberstellte nicht automatisch als Asylsuchende. In der Praxis startet die Ausländerpolizei zuerst ein fremdenpolizeiliches Verfahren (und stellt einen Abschiebungsbescheid aus) und erst danach die Asylverfahren. Das OIN fordert, was das gesamte Asylverfahren hindurch andauern kann, jedoch maximal 12 Monate. ...

Im Dezember 2011 fasst das ungarische Helsinki-Komitee die Behandlung von sog. Dublin-Rückkehrern in Ungarn in einem Informationsschreiben unter dem Titel „Zugang zu Schutz gefährdet“ ... folgendermaßen zusammen: „Aus Sicht des ungarischen Helsinki-Komitees bietet Ungarn keine ausreichenden Aufnahmebedingungen und keinen ausreichenden Schutzzugang für Asylsuchende, die nach der Dublin-Verordnung rücküberstellt werden:

- Asylsuchenden, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn überstellt werden (...) wird - als generelle Praxis - sofort ein Abschiebebescheid ausgehändigt, unabhängig von ihrem Wunsch, Asyl zu beantragen.

- 5 -

- 5 -

- Dublin-Rückkehrer, die zuvor einen Asylantrag in Ungarn gestellt hatten, können ihr vorheriges (unterbrochenes) Asylverfahren nicht fortsetzen, und ihr Wunsch, ihren Antrag fortzuführen, wird als Folgeantrag gewertet.
- Asylfolgeanträge haben unterdessen keine aufschiebende Wirkung gegen Abschiebemaßnahmen (abgesehen von einzelnen Ausnahmen), daher sind diejenigen, die von Ungarn im Dublin-Verfahren zurückgenommen werden, oftmals schutzlos gegen Abschiebung, selbst wenn ihr Asylantrag nie in einem EU-Mitgliedsstaat untersucht wurde.
- Basierend auf dem automatisch ausgestellten Abschiebebescheid wird die Mehrheit der Dublin-Rückkehrer in Abschiebehaft genommen, ohne die individuelle Situation oder Alternativen zur Haft in Betracht zu ziehen.
- Beschwerden gegen die Abschiebehaft sind ineffektiv, die Verlängerung der Haft erfolgt quasi automatisch in fast allen Fällen.
- Diejenigen Dublin-Rückkehrer (die von Ungarn zurückgenommen werden), die nicht inhaftiert werden, haben keinen Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen, da ihr „Folgeasylantrag“ sie nicht berechtigt, die Unterbringung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die normalerweise Asylbewerbern zur Verfügung stehen“.

Den Ausführungen in den beiden genannten Abhandlungen, die auf Tatsachenberichten basieren, schließt sich das Gericht an. Dem Gericht scheint es als unverantwortlich, den Kläger nach Ungarn abzuschicken, da er im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Gefahr stünde, einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Demzufolge ist die Beklagte verpflichtet, dass Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung ausüben, auch wenn der Kläger nicht zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählt.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Satz 2 AVG. Es handelt sich um ein sonstiges Klageverfahren „nach dem Asylverfahrensgesetz“.

- 6 -

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Bluhm